

# Vereinssatzung

## der Musikschule Rauenberg e.V.



Stand Februar 2019

### § 1 Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen "Musikschule Rauenberg e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Rauenberg
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister unter VR 350250 eingetragen

### § 2 Zweck des Vereins

Der Satzungszweck ist vor allem die Gestaltung und Abhaltung von regelmäßigen Musikunterricht, sowie das Abhalten von Konzerten, Vorträgen und öffentlichen Vorspielabenden.

Der Musikunterricht beinhaltet die Bereiche, Muische Frühförderung, Instrumental- und Vokalunterricht und tänzerische Angebote (Ballett). Die Schüler sollen durch Ihren Unterricht zu einem gemeinsamen Musizieren in Ensembles und dem Auftreten im Rahmen öffentlicher Konzerte und Veranstaltungen befähigt werden.

Mit ihrer musikpädagogischen Arbeit möchte die Musikschule auch die örtlichen Institutionen, Schulen, Vereine und Chöre, Kirchen durch ihre musikalische Nachwuchsausbildung unterstützen, sei es durch gemeinsame Bildungsk Kooperationen und/oder gemeinsam durchgeführte Veranstaltungen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein „Musikschule Rauenberg e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein „Musikschule Rauenberg e.V.“ ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - (a) durch Austritt
  - (b) mit dem Tod (bei natürlichen Personen)
  - (c) durch Auflösung (bei juristischen Personen)
  - (d) durch Ausschluss aus dem Verein

- (4) Der Austritt ist dem Verein schriftlich über die Schule mitzuteilen. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen zwei Wochen, ab Zugang der schriftlichen Mitteilung, Berufung eingelegt werden. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (5) Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zustimmung dieser Person zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern wird ein regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Ausgenommen davon sind Ehrenmitglieder.
- (2) Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind
- (a) die Mitgliederversammlung
  - (b) der Vorstand
  - (c) das Kuratorium
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Sie ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- (a) Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Musikschulleiters
  - (b) Wahl der Kuratoriumsmitglieder mit Ausnahme des Bürgermeisters
  - (c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - (d) Entgegennahme des Jahresberichts des Musikschulleiters
  - (e) Entgegennahme des Kassenberichts
  - (f) Entlastung des Vorstandes
  - (g) Bestellung von zwei Kassenprüfern
  - (h) Beschluss von Satzungsänderungen
  - (i) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
  - (j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - (k) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags
  - (l) Ausschluss eines Vereinsmitglieds
  - (m) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich während des laufenden Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
- (a) wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder

- (b) ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem anderem Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.  
Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.  
Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Er bestimmt den Protokollführer und die Art der Abstimmung, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt eine andere Art der Abstimmung.
- (5) Jedes Mitglied (natürliche und juristische Personen) hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt, sie gelten als nicht abgegeben. Eine Enthaltung liegt vor, wenn bei offener Abstimmung die Stimme als Enthaltung abgegeben wird, bei schriftlicher Abstimmung, wenn der Stimmzettel unverändert abgegeben oder als Enthaltung gekennzeichnet ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet. Protokollabschriften erhalten die Mitglieder des Vorstandes.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Personen:
- (a) dem Vorsitzenden
  - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - (c) dem Schatzmeister
  - (d) dem Schriftführer
  - (e) dem Musikschulleiter
  - (f) bis zu drei Beisitzern (solange die max. Zahl von 7 nicht überschritten wird)
- (2) Die gesetzliche Vertretung im Sinne des § 26 BGB obliegt dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, wobei jeder Alleinvertretungsrecht hat. Im inneren Verhältnis des Vereins wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann von seinem Vertretungsrecht Gebrauch macht, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorsitzende wird von der Beschränkung des § 181 des BGB befreit.
- (3) Der Vorstand, mit Ausnahme des Musikschulleiters (s. § 11), wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zu seiner Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (4) Der Musikschulleiter ist hauptamtlich tätig. Über seine Einstellung und Entlassung entscheiden Vorstand und Kuratorium gemeinsam. Er gehört dem Vorstand Kraft Amtes an mit vollem Stimmrecht.
- (5) Dem Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie sie nicht durch die Satzung dem Kuratorium (s. § 10) oder durch Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - (b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.
  - (c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des

## Jahresberichtes

- (d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
  - (e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen
  - (f) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben und Befugnisse des Musikschulleiters festgestellt werden.
- (6) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind. Ebenso setzt sie nicht die Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder voraus. Ist die Sitzung ordnungsgemäß einberufen reicht ein einziges vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied aus, um Beschlüsse zu fassen. Die Einladung erfolgt schriftlich (E-Mail ist ausreichend) durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (7) Vorstandsmitglieder (außer dem Vorsitzenden) müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
- (8) Ein Vorstandsmitglied darf mehrere Ämter (s. § 9.1) kummulieren.

## **§ 10 Das Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium berät den Vorstand und die Schulleitung. Insbesondere
- (a) zu dem Arbeitsvertrag des Schulleiters und der Angestellten
  - (b) zur allgemeinen Erhöhungen aller Honorare
  - (c) zur allgemeinen Erhöhung aller Gebühren
- (2) Das Kuratorium besteht mindestens aus drei und höchstens aus vier Personen:
- (a) dem Bürgermeister der Stadt Rauenberg
  - (b) einem gewählten Mitglied der Musikschule Rauenberg e.V.
  - (c) einer in Steuerfragen und /oder juristischen Fragen berufserfahrenen Person
  - (d) einem Vertreter des Elternbeirats (sofern ein Elternbeirat besteht)
- (3) Die Wahl der unter Punkt 2 b-e genannten Personen erfolgt bei der Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes. Der Bürgermeister ist Kraft seines Amtes immer im Kuratorium.
- (4) Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.
- (5) Das Kuratorium kann eine Geschäftsordnung bestimmen.

## **§ 11 Schulleitung**

- (1) Die Schulleitung ist hauptamtlich tätig. Sie muss die Befähigung zur musikalischen Leitung der Musikschule besitzen. Die Befähigung wird nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Musikstudium, musikpädagogisches Studium oder eine vergleichbare Ausbildung.
- (2) Der Verantwortungsbereich wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

## **§ 12 Beitritt zu Verbänden**

- (1) Der Verein soll dem Verband deutscher Musikschulen (VDM) beitreten. Er kann anderen Verbänden beitreten, wenn dies zur Erfüllung des Vereinszwecks zweckmäßig ist.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung abgegebenen Stimmen und einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Rauenberg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Musikpflege zu verwenden hat.
- (3) Die Liquidation erfolgt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, durch den im Zeitpunkt der Auflösung amtierenden 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.